Werk

Titel: Der Entstehungsort des Sachsenspiegels. Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-n...

Autor: Landau, Peter

Jahr: 2005

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0061|log10

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Der Entstehungsort des Sachsenspiegels
Eike von Repgow, Altzelle und die anglo-normannische Kanonistik

von

PETER LANDAU

*André Gouron d.d.d.**

In seinem 1991 erschienenen Aufsatz 'Der Sachsenspiegel in neuem Licht' leitet Karl Kroeschell den Abschnitt 'Entstehung des Sachsenspiegels' mit folgenden Sätzen ein: „Wo Eike seinen Sachsenspiegel geschrieben (oder besser diktiert) hat, wird wohl immer unbekannt bleiben. Angesichts der Ungewissheit literarischer Vorlagen geht insbesondere die Vermutung von Karl August Eckhardt ins Leere, 'der Sachsenspiegel sei in Quedlinburg und mit Hilfe der dortigen Stiftsbibliothek entstanden'"[1]. Dem zweiten dieser Sätze ist zuzustimmen;

---

* Vortrag auf dem 35. Deutschen Rechtshistorikertag Bonn am 14. 9. 2004.

1) Karl KROESCHELL, Der Sachsenspiegel in neuem Licht, in: Heinz MOHNHAUPT (Hg.), Rechtsgeschichte in beiden deutschen Staaten (1991) S. 232-244, hier S. 237; auch in: DERS., Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht (Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 20, 1995) S. 457-469, hier S. 462. In Kroeschells erster Publikation dieses Aufsatzes fehlte übrigens 'immer'. Vgl. auch neuestens Hiram KUMPER, Sachsenspiegel (2004) S. 28: Die dünne Quellenlage sei kaum in der Lage, zu Eikes Person neue Aspekte zu bieten. Gegen Eckhardts Quedlinburg-These auch Bettina FENTZKE, Die Sachsenspiegel-Forschung, in: Karl KROESCHELL / Albrecht CORDES, Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18) S. 117-133, hier S. 123.

gegenüber der Resignation im ersten Satz Kroeschells soll es mir hier darum gehen, 'neues Licht' in die Frage des Entstehungsortes des Sachsenspiegels zu bringen.

In der Tat hat Karl August Eckhardt in seiner letzten, dem Sachsenspiegel gewidmeten Abhandlung 'Eike von Repchow und Hoyer von Valkenstein', erschienen 1966, die These vertreten, daß Eike den „deutschen Sachsenspiegel" und zudem die ihm früher einhellig zugeschriebene Sächsische Weltchronik in der Reichsabtei Quedlinburg geschrieben haben müsse, und zwar während der Jahre 1223-1226[2]. Graf Hoyer war zu dieser Zeit Stiftsvogt von Quedlinburg, als es um den Streit zweier Damen, Sophie und Bertradis, um die Würde der Äbtissin ging und er Quedlinburg besetzt hatte, um seine Rechte zu sichern. Hoyer soll nach der Sächsischen Weltchronik mit Helfern (*helpere*) vorgegangen sein, und Eike als Hoyers Lehnsmann habe zur Burgmannschaft gehört und während seines Dienstes auf dem Burgberg Gelegenheit gehabt, die handschriftlichen Schätze der Stiftsbibliothek zu benutzen[3]. Eckhardt mag bei dieser Hypothese von der eigenen Lebenserfahrung beeinflußt gewesen sein, da er als Soldat im Zweiten Weltkrieg in Paris Zugang zu den Handschriften der Bibliothèque Nationale hatte und seine Ausgabe der Lex Salica vorbereiten konnte[4], die außer seinen Arbeiten zu den deutschen Rechtsbüchern wohl als Hauptforschungsleistung dieses ebenso bedeutenden wie problematischen Rechtshistorikers zu betrachten ist. Ein eigentliches Argument außer der zeitlichen Koinzidenz kann er für die Quedlinburg-These nicht vorbringen. Wir wissen wenig über die Quedlinburger Handschriften um 1225; wahrscheinlich besaß die Stiftsbibliothek damals ausschließlich liturgische und theologische Werke[5]. Die Quedlinburger Handschrift des Sachsenspiegels, das älteste erhaltene Ma-

2) Karl August ECKHARDT, Sachsenspiegel IV: Eike von Repchow und Hoyer von Valkenstein (Germanenrechte N.F.: Land- und Lehnrechtsbücher, 1966) S. 62-68.

3) ECKHARDT, Sachsenspiegel IV (wie Anm. 2) S. 65 f.

4) Vgl. Eckhardts eigenen Bericht in seiner Vorrede zur Edition der Lex Salica, MGH LL nat. Germ. 4/1: Pactus Legis Salicae (1962) S. XXXVIII.

5) Zu den Handschriften der Quedlinburger Stiftsbibliothek vgl. vor allem Jutta FLIEGE, Die Handschriften der ehemaligen Stifts- und Gymnasialbibliothek Quedlinburg in Halle (1982). Die Bibliothek enthielt mit Ausnahme des Sachsenspiegels kaum juristische Handschriften, vgl. auch Sigrid KRÄMER, Handschriftenerbe des deutschen Mittelalters (Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz 2, 1989) S. 664 f.

nuskript, wurde in Thüringen um 1300 geschrieben, jedenfalls nicht in Quedlinburg[6]. Es ist trotz der communis opinio der Rechtshistoriker keineswegs sicher, daß Eike ein Lehnsmann Hoyers war[7] und deshalb zu seinen Helfern während der Quedlinburger Besatzungszeit gehört haben könnte. Eckhardt erwägt noch, daß Eike die Dombibliothek in Halberstadt benutzt haben könnte, verwirft diese Alternative jedoch zu Gunsten Quedlinburgs[8]. Er geht auch auf die Möglichkeit ein, Eike habe den Sachsenspiegel in einem Zisterzienserkloster verfaßt, zumal er es aufgrund einer „feinen Beobachtung" Karl Zeumers für möglich hält, daß Eike bei den Zisterziensern zur Schule gegangen sei[9]. Er hält aber die Benutzung einer Zisterzienserbibliothek durch Eike für höchst unwahrscheinlich – einmal habe es in der Erzdiözese Magdeburg zu Eikes Lebzeiten keine Zisterzienserklöster gegeben, und zum

6) Zur Quedlinburger Sachsenspiegelhandschrift vgl. FLIEGE, Handschriften (wie Anm. 5) S. 58 f. Die Handschrift – Halle, Universitäts- und Landesbibliothek, Qu. Cod. 81 – wurde im Thüringer Becken von einem Schreiber im hochdeutschen Sprachbereich nach einer mittelniederdeutschen Vorlage geschrieben, also nicht in Quedlinburg.

7) Für die These von Eike als Lehnsmann des Hoyer von Falkenstein: ECKHARDT, Sachsenspiegel IV (wie Anm. 2) S. 66; Hermann CONRAD, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (^{2}1962) S. 351; Karl KROESCHELL, Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit, Das Beispiel des Sachsenspiegels, in: Recht und Schrift im Mittelalter (VuF 23, 1977) S. 349-380, hier S. 354, auch in: DERS., Studien (wie Anm. 1) S. 419-456, hier S. 425; Adolf LAUFS, Rechtsentwicklungen in Deutschland (^{5}1996) S. 10; Rolf LIEBERWIRTH, Eike von Repchow und der Sachsenspiegel (SB Leipzig 122, H. 4, 1982) S. 24; Gerd KLEINHEYER / Jan SCHRÖDER (Hgg.), Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten (^{4}1996) S. 123; Hans SCHLOSSER, Art. Eike von Repgow, HRG 1 (1971) Sp. 896; Jochen OTTO, Art. Eike von Repgow, in: Michael STOLLEIS (Hg.), Juristen (2001) S. 197; Rudolf GMÜR / Andreas ROTH, Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte (^{10}2003) S. 56. Zweifel an dieser These vor allem bei Peter JOHANEK, Eike von Repgow, Hoyer von Falkenstein und die Entstehung des Sachsenspiegels, in: Civitatum Communitas. Studien zum europäischen Städtewesen. Festschrift für Heinz Stoob zum 65. Geburtstag, hg. v. Helmut JÄGER u.a. (1984) S. 716-755, hier S. 721; auch in: DERS., Was weiter wirkt ... Recht und Geschichte in Überlieferung und Schriftkultur des Mittelalters, hg. v. Antje SANDER-BERKE / Birgit STUDT (1997) S. 103-142, hier S. 108; ferner jetzt auch bei Heiner LÜCK, Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches (1999) S. 22. Die Argumentation für das Lehnsverhältnis stützt sich ausschließlich auf v. 269-271 der Reimvorrede des Sachsenspiegels, wo mit Bezug auf Hoyer von *des herren gere* und *des herren leve* die Rede ist, folglich Eike Graf Hoyer nicht als *seinen* Herrn bezeichnet.

8) ECKHARDT, Sachsenspiegel IV (wie Anm. 2) S. 62.

9) ECKHARDT, Sachsenspiegel IV (wie Anm. 2) S. 62 mit wörtlichem Zitat des Aufsatzes von Zeumer in der Brunner-Festschrift 1910.

anderen kann er sich nicht vorstellen, daß ein Zisterzienserkloster, etwa in der Diözese Halberstadt, über alle jene Bücher verfügt haben könne, die Eike für den Sachsenspiegel zu Rate zog[10]. Eckhardt berücksichtigte dabei nicht die frühen Gründungen der Zisterzienser östlich von Elbe und Saale, insbesondere in der Diözese Meißen.

Zunächst aber einiges zu Eikes Kenntnis der Zisterzienser und ihrer Klöster. Karl Zeumer machte 1910 in seinem Aufsatz über Eike als Verfasser der Sächsischen Weltchronik darauf aufmerksam, daß Eike im Sachsenspiegel-Landrecht I. 25 § 3 recht ausführlich auf die Folgen des Klostereintritts eines Mannes für seine Rechtsposition im Land- und Lehnrecht eingeht, und daß er dabei auch erwähnt, daß man als Novize innerhalb eines Jahres wieder austreten könne – *alse grawer moneke recht steit* (wie es das Recht der grauen Mönche ist)[11]. Obwohl das Austrittsrecht der Novizen keine Sonderregelung der Zisterzienser ist, sondern bereits auf der Regula Benedicti beruht, bezieht sich Eike hier ausschließlich auf das Recht der 'grauen Mönche', d.h. der Zisterzienser. Karl Zeumer sieht hier eine persönliche Erfahrung Eikes mit den Zisterziensern. Er vermutet, daß Eike als Kind bei den Zisterziensern „gemonkt" worden sei, aber nach erlangter Mündigkeit wieder in den weltlichen Stand zurückkehrte[12]. Zeumers Vermutung wurde in der weiteren Forschung allerdings nur sehr eingeschränkt rezipiert; in dem vom Zeitgeist geprägten Buch von Walter Möllenberg, 'Eike von Repgow und seine Zeit', heißt es 1934 (und schon früher 1917 in einem Aufsatz), „Eike könne allenfalls, ohne Mönch geworden zu sein, eine Zeit lang am Unterricht einer Kloster-

10) ECKHARDT, Sachsensspiegel IV (wie Anm. 2) S. 62.

11) Karl ZEUMER, Die Sächsische Weltchronik, ein Werk Eikes von Repgow, in: Festschrift für Heinrich Brunner zum siebzigsten Geburtstag (1910) S. 135-174, hier S. 139 f. Die Textstelle im Sachsenspiegel. Landrecht I. 25 § 3, ed. Karl August ECKHARDT, Sachsenspiegel. Landrecht (MGH Fontes Iuris N.S. 1/1, ^{3}1973) S. 93: *al vare he ut binnen enem jare, alse grawer moneke recht steit.* Der hier erwähnte annus probationis ist jedoch keine Besonderheit der Zisterzienser, sondern findet sich bereits in der Regula Benedicti c. 58.

12) ZEUMER (wie Anm. 11) S. 139 mit der Vermutung, daß Eike als Kind „gemonkt" und in ein Zisterzienserkloster gebracht worden sei, nach erlangter Mündigkeit aber wieder „ausgefahren" und in den weltlichen Stand zurückgekehrt sei. Gegen Zeumers Vermutung Hans VOLTELINI, Der Verfasser der sächsischen Weltchronik (= Forschungen zu den deutschen Rechtsbüchern II, SB Wien 201, 4-5, 1924) S. 47-50. Voltelini lehnt Zeumers Vermutung mit dem unzutreffenden Argument ab, daß die Zisterzienser in ihren Anfängen die Wissenschaft nicht gepflegt hätten, sondern nur körperliche Arbeit forderten.

oder Domschule teilgenommen haben; ein verpfuschter Theologe könne Eike keineswegs gewesen sein, da er sich vielmehr geradezu im Gegensatz zu der kirchlichen Anschauung des Mittelalters befunden habe"[13]. Hans Thieme äußerte in seinem Beitrag über Eike in 'Die großen Deutschen' Bedenken gegenüber Möllenbergs Thesen und meinte, man solle Zeumers Vermutung erneut überprüfen[14]. Dies geschah in gewissem Umfang 1984 durch Peter Johanek, der als erster darauf hinwies, daß Eike in Verbindung zu dem Zisterzienserkloster Altzelle gestanden haben könnte[15], das von den Wettinern in den siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts gegründet worden war[16]. Von den sechs Urkunden zwischen 1209 und 1233, die Eike als Zeugen bei Grundstücksgeschäften erwähnen, betreffen zwei aus den Jahren 1218

13) Walter MÖLLENBERG, Eike von Repgow. Ein Versuch, HZ 117 (1917) S. 387-412, hier S. 394 mit der Polemik gegen die angebliche These Zeumers, Eike sei ein „verpfuschter Theologe" gewesen. Ferner Walter MÖLLENBERG, Eike von Repgow und seine Zeit (1934) S. 16 f., weitgehend inhaltsgleich mit dem HZ-Aufsatz. Möllenberg bezeichnet Eike in diesem Buch als einen „Landfahrer", da er aus den Urkunden ein Dienstverhältnis zu verschiedenen Fürsten erschließen will, „etwa als Ratgeber in Rechtsangelegenheiten" (S. 29), der von Fürstenhof zu Fürstenhof gezogen sei (S. 53). Möllenberg rühmt auch Eikes ritterliches Wesen und kommt zu folgender phantasievoller Schilderung: „Sicher war es seine Freude, mit Armbrust und Köcher durch Wald und Feld zu reiten, die Bracken und Windhunde an der Koppel, und dann in fröhlicher Hatz das Wild zu jagen und das Hirschhorn zu blasen, wovon er mit weidmännischem Verständnis mit fast poetischer Anschaulichkeit mitten im Sachsenspiegel eine Schilderung gibt" (S. 51 f.). Die Schilderung bezieht sich offenbar auf Sachsenspiegel. Landrecht II. 61 § 3-4, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 180.

14) Hans THIEME, Eike von Repgow um 1180 - nach 1233, in: Die großen Deutschen 4 (1956) S. 187-200, hier S. 193 f. Thieme vermutet S. 191, daß Eike über ein Lehnsverhältnis zu Graf Hoyer ein Aftervasall der Fürsten von Anhalt gewesen sei.

15) JOHANEK, Eike (wie Anm. 7) S. 725-727.

16) Zur Gründung von Altzelle vgl. Eduard BEYER, Das Cistercienser-Stift und Kloster Altzelle in dem Bisthum Meißen (1855) S. 4-7; André THIEME, Kloster Altzelle und die Besiedlung im mittleren Erzgebirgsvorland, in: Martina SCHATTKOWSKY / André THIEME (Hgg.), Altzelle. Zisterzienserabtei in Mitteldeutschland und Hauskloster der Wettiner (Schriften zur sächsischen Landesgeschichte 3, 2002) S. 101-139. Ferner auch Walter SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens (Mitteldeutsche Forschungen 27/2, ^{2}1983) S. 215-225. Nach Schlesinger S. 224 wurden wissenschaftliche Studien in Altzelle von den Anfängen des Klosters an mit Eifer betrieben; er nimmt an, daß Widukinds Sachsengeschichte noch im 12. Jh. im Kloster selbst abgeschrieben wurde.

und 1224 Rechtsgeschäfte von Altzelle[17]. Johanek weist bereits auf die Bibliothek von Altzelle hin, die über einen großen Bestand juristischer Werke verfügt habe; er wollte allerdings keineswegs einer Entstehung des Sachsenspiegels in Altzelle das Wort reden[18]. Bei den beiden Urkunden für Altzelle, die Eike als Zeuge erwähnen, neigt er zu der Annahme, Eike könne hier als Interessenvertreter der Bürger von Halle unter die Zeugen geraten sein, da die Verbindung der Reppichauer zu Halle gut belegt sei[19]. Johanek knüpft hier an Eckhardt an, der eine Verbindung von Eikes Familie zu den Burggrafen von Giebichenstein in Halle bereits für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts festgestellt hatte[20].

In der Tat wird man zunächst von den sechs Urkunden, in denen Eike als Zeuge erwähnt wird, als Beleg für jede Hypothese zu Eikes Biographie ausgehen müssen. Als einzige Quelle zu Eike kommt sonst nur der Sachsenspiegel selbst mit seiner Reimvorrede in Frage, nachdem alle Schlußfolgerungen wegen der Zuweisung der Sächsischen Weltchronik an Eike als Autor dadurch hinfällig geworden sind, daß nach den neueren Forschungen von Heinrich Herkommer und Michael Menzel Eike nicht mehr als Verfasser der Weltchronik in Frage kommt[21]. Meine Thesen zu Eikes Biographie, seinen theologischen

17) Eine übersichtliche Zusammenstellung der sechs Urkunden mit verkürztem Text gibt Alexander IGNOR, Über das allgemeine Rechtsdenken Eikes von Repgow (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N.F. 42 [1984] S. 325-330). Es handelt sich bei Ignor um die Urkunden Nr. 3 (im Volltext im Codex diplomaticus Saxoniae regiae I/3, hg. von Otto POSSE [1898] Nr. 254 S. 186 f.) und Nr. 5 (im Volltext ebd. Nr. 325 S. 231).

18) JOHANEK, Eike (wie Anm. 7) S. 728 Anm. 61.

19) JOHANEK, Eike (wie Anm. 7) S. 726.

20) ECKHARDT, Sachsenspiegel IV (wie Anm. 2) S. 11-15.

21) Heinrich HERKOMMER, Überlieferungsgeschichte der ‚Sächsischen Weltchronik' (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 38, 1972); DERS., Eike von Repgows ‚Sachsenspiegel' und die ‚Sächsische Weltchronik', Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 100 (1977) S. 7-42. Michael MENZEL, Die Sächsische Weltchronik. Quellen und Stoffauswahl (= VuF. Sonderband 37, 1985). Herkommer, der von einer Priorität der sog. Rezension C II ausgeht, datiert die Weltchronik nach 1260 (Überlieferungsgeschichte S. 224 Anm. 218), so daß schon von der Entstehungszeit her Eike nicht als Verfasser in Frage kommt. Menzel S. 178 datiert die Chronik auf 1225 - kaum nach 1229. Er hält eine Verfasserschaft Eikes für unwahrscheinlich, da Weltchronik und Sachsenspiegel unterschiedliche Quellen benutzt hätten, vgl. S. 269 f. Allerdings habe es bei den späteren Handschriften beider Werke eine beiderseitige Benutzung gegeben. Als Entstehungsort der Sächsischen Weltchronik nimmt er

und juristischen Quellen und dem Entstehungsort des Sachsenspiegels will ich im folgenden in 12 Punkten entwickeln.

1. Von den sechs Urkunden mit Bezug auf Eike, die von Alexander Ignor nebeneinander gestellt worden sind, stehen drei in Zusammenhang mit dem Grafen Heinrich von Ascharien, Fürst von Anhalt[22]; der Askanier Heinrich I. war aller Wahrscheinlichkeit nach Eikes Dienstherr nach dessen Übertritt in die Ministerialität , während das aus der Reimvorrede erschlossene Lehnsverhältnis Eikes zu Hoyer von Falkenstein keineswegs ausreichend belegt ist und deshalb auch alle Beziehungen Eikes zur Harzregion meiner Meinung nach unbegründete Konstruktionen sind[23].

Die älteste der sechs Urkunden von 1209 betrifft die Grundstücksgeschäfte der Burggrafen von Giebichenstein[24]; Eike dürfte wegen der Familienverbindungen zu den Burggrafen als Zeuge hinzugezogen worden sein. Bei den Urkunden Nr. 2, 4 und 6 ist Heinrich I. von Anhalt beteiligt, so daß Eike offenbar im Gefolge dieses Fürsten in derselben Funktion benötigt wird[25]. Wie steht es aber um die Altzel-

---

Magdeburg an, vgl. S. 272 f. Vgl. auch Ernst SCHUBERT, Sächsische Weltchronik, Lex.MA 7 (1995) Sp. 1242 f.

22) Bei IGNOR, Rechtsdenken (wie Anm. 17) Nr. 2 (im Volltext im Codex diplomaticus Anhaltinus 2, hg. v. Otto VON HEINEMANN [1875] Nr. 14 S. 13), Nr. 4 (ebd. Nr. 32 S. 30 f.) und Nr. 6 (ebd. Nr. 116 S. 94).

23) In diesem Sinne auch bereits JOHANEK, Eike (wie Anm. 7) S. 723: Nichts weise im geographischen Befund der urkundlichen Nennungen Eikes auf den Raum um Burg Falkenstein, Quedlinburg oder auch Halberstadt hin.

24) Bei IGNOR, Rechtsdenken (wie Anm. 17) Nr. 1 (im Volltext im Codex diplomaticus Anhaltinus I/3, hg. von Otto VON HEINEMANN [1873] Nr. 779 S. 576 f.).

25) Hierzu ausführlich JOHANEK, Eike (wie Anm. 7) S. 735-745, der auch auf die übrigen Zeugen in den genannten Urkunden eingeht und zu dem überzeugenden Ergebnis kommt, daß Eike in den Kreis der Helfer und Diener des Grafen von Anhalt eingebunden sei. ECKHARDT, Sachsenspiegel IV (wie Anm. 2) S. 24 kommt zu dem Ergebnis, daß Eike zwischen 1215 und 1218 Ministeriale eines Fürsten wurde und daß sein Dienstherr Graf Heinrich I. von Anhalt war. Bedenken gegen diese These bei IGNOR (wie Anm. 17) S. 55-59, der meint, daß sich nur feststellen lasse, daß Eike „vielleicht in irgendeiner Beziehung zu den Askaniern oder Wettinern stand". Ich halte die Bedenken Ignors für nicht ausreichend begründet. In diesem Zusammenhang dürfte auch bemerkenswert sein, daß in Sachsenspiegel. Landrecht III. 62 § 2, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 247, unter den sieben Fahnlehen des Landes Sachsen nach dem Herzogtum und der Pfalzgrafschaft Sachsen, der Mark Brandenburg, der Landgrafschaft Thüringen, den Marken Meißen und Lausitz als letztes die askanisch-anhaltinische Grafschaft Aschersle-

ler Urkunden (Nr. 3 und 5)? Aussteller sind einmal Markgraf Dietrich der Bedrängte von Meißen[26] und im zweiten Fall Landgraf Ludwig IV. von Thüringen, der Ehemann der heiligen Elisabeth[27]. Anders als bei Heinrich von Anhalt deutet nichts darauf hin, daß Eike in einer Verbindung zu Markgraf Dietrich oder Landgraf Ludwig stand[28]. Johanek vermutet, daß Eike hier jeweils als Zeuge mitwirkte, weil Interessen der Bürger von Halle berührt waren, was sich allerdings aus dem Inhalt der Urkunden nicht ergibt[29]. Man sollte überhaupt mit Thesen über Eikes Verbindung zum städtischen Milieu von Halle zurückhaltender sein, seit durch neueste Forschungen von Kannowski und Dusil die bisher generell akzeptierte These über eine frühe Rezeption des Sachsenspiegels in Halle wegen des Neumarkter Schöffenspruchs von 1235 überzeugend als unbegründet nachgewiesen wurde[30]. Viel wahrscheinlicher ist es, daß Eike beide Male als Vertrauensmann des begünstigten Klosters Altzelle herangezogen wurde; die Urkunden wurden in Delitzsch und Grimma ausgestellt, also im Umkreis der Mulde, nicht weit entfernt von Reppichau.

Halten wir fest, daß Eike von 1218 bis 1224 nach dem Zeugnis der Urkunden in enger Beziehung zu Altzelle stand. Die Frage stellt sich,

---

ben genannt wird, also das Territorium Heinrichs I. von Anhalt. Heinrich I. nannte sich seit 1215 'Fürst' von Anhalt, vgl. Rolf LIEBERWIRTH, Die Markgrafschaft Meißen und der Sachsenspiegel, in: Rechtsbücher und Rechtsordnungen in Mittelalter und früher Neuzeit (Sächsische Justizgeschichte 9. Schriftenreihe des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, 1999) S. 12-32, hier S. 21. Lieberwirth sieht in dieser Studie die Motivation Eikes für die Aufzeichung des Sachsenspiegels darin, daß den sächsischen Einwanderen im Sorbenland zwischen Saale und Elbe ihr Geburtsrecht in Erinnerung gerufen werden sollte.

26) Bei IGNOR, Rechtsdenken (wie Anm. 17) Nr. 3. Diese Urkunde zugunsten Altzelles wurde von Markgraf Dietrich 1218 in Grimma ausgestellt; vgl. auch JOHANEK (wie Anm. 7) S. 725.

27) Bei IGNOR, Rechtsdenken (wie Anm. 17) Nr. 5. Diese Urkunde zugunsten Altzelles wurde von Landgraf Ludwig 1224 in Delitzsch ausgestellt; vgl. auch JOHANEK, Eike (wie Anm. 7) S. 726.

28) So bereits JOHANEK, Eike (wie Anm. 7) S. 744.

29) JOHANEK, Eike (wie Anm. 7) S. 725 f.

30) Bernd KANNOWSKI / Stephan DUSIL, Der hallensische Schöffenbrief für Neumarkt von 1235 und der Sachsenspiegel, ZRG Germ. 120 (2003), S. 61-90. Über Eikes Beziehungen zu Halle vgl. auch Rolf LIEBERWIRTH, Eike von Repchow und die Stadt Halle, in: Gerhard KÖBLER (Hg.), Wege Europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag (Rechtshistorische Reihe 60, 1987) S. 272-280. Lieberwirth hält es für erwägenswert, daß Eike aus dem Umkreis der Schöffenkollegien von Magdeburg oder Halle Anregungen für die Abfassung des Sachsenspiegels erhielt.

was sich über die Bibliothek von Altzelle zu Anfang des 13. Jahrhunderts ermitteln läßt. Die Universitätsbibliothek in Jena verfügt über einen handschriftlich erhaltenen Katalog aus dem Jahre 1514, der 26 Jahre vor der Auflösung des Klosters 1540 abgefaßt wurde[31]. Danach gab es zur damaligen Zeit etwa 1000 Bücher in Altzelle, die systematisch in *Pulpita* (Pulte) eingeordnet waren, allerdings mit Ausnahme der juristischen Titel, deren verhältnismäßig geringe Zahl der Verfasser des Verzeichnisses von 1514 bedauert[32]. Immerhin enthält die Liste 68 Titel im kanonischen Recht und 18 im Ius civile, darunter neben etwa 30 Handschriften sicher auch zahlreiche Inkunabeln[33]. Das Bücherverzeichnis wurde 1897 ohne die juristischen Titel von Ludwig Schmidt ediert; über die juristischen Titel werde ich in Kürze in der Festschrift für Domenico Maffei berichten[34]. Nach dem Inhalt der

31) Zum Katalog von 1514 vgl. Ludwig SCHMIDT, Beiträge zur Geschichte der wissenschaftlichen Studien in sächsischen Klöstern. I. Altzelle, Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 18 (1897) S. 201-272, hier S. 202 f.; ferner jetzt Gerhard KARPP, Bibliothek und Skriptorium der Zisterzienserabtei Altzelle, in: SCHATTKOWSKY/THIEME, Altzelle (wie Anm. 16) S. 193-233, hier S. 228 mit Abbildung einer Seite des Bücherverzeichnisses (BV III) auf S. 229. Der Katalog wurde mit einer Anzahl anderer Bibliothekskataloge mitteldeutscher Klöster 1514 von Georg SPALATIN für die Wittenberger kurfürstliche Bibliothek angefertigt, deren Leitung Spalatin 1512 übernommen hatte. Der Katalog im Umfang von 32 Blättern hat sich in der Handschrift App. Mscr. f. 22 der Universitätsbibliothek Jena erhalten; nach Jena gelangte er nach Aufhebung der Wittenberger Bibliothek mit dem Verlust der Kurwürde für die Ernestiner nach 1547. Zum Handschriftenbestand von Altzelle vgl. auch die Liste bei KRÄMER, Handschriftenerbe (wie Anm. 5) S. 13 f.

32) Jenaer Katalog fol. 27r: *Et cum paucos habeamus in iuridicis facultatibus libros, in vacuum duximus eos consignare maiusculis litteris ac specialia pulpita deputare... Cum ergo tam sint pauci iuridice facultatis libri, placuit eos nudis titulis locare post theologie libros ac artium humanarum.* Abdruck dieses Textes auch bei SCHMIDT (wie Anm. 31) S. 267.

33) Im Katalog von 1514 sind die juristischen Titel auf fol. 27r-28r aufgeführt, zunächst Titel des kanonischen Rechts. Es folgt folgende Bemerkung: *Hec pauca habemus in iure canonico. Sed multo sunt pauciora in iure civili, que hic quoque sequuntur similiter intitulata. Nec enim usque ad perfectum iuridice facultatis propter paucitatem ordinati sunt libri: Sequitur Ius civile.* Dieser Text auch bei SCHMIDT, Beiträge (wie Anm. 31) S. 267.

34) Dieser ergänzende Beitrag ist für die Festschrift 'Manoscritti, editoria e biblioteche tra medioevo ed età moderna. Studi offerti a Domenico Maffei' vorgesehen. Er enthält keine vollständige Edition der juristischen Titel des Katalogs, die bereits von Gerhard KARPP geplant ist, sondern nur Hinweise auf diejenigen juristischen Handschriften der Leipziger Bibliothek, die aus Altzelle stammen und im Katalog von 1514 verzeichnet sind.

Handschriften muß davon ausgegangen werden, daß bereits um 1220 ein erheblicher Bücherbestand in Altzelle vorhanden war; der früheste Ausbau der Bibliothek scheint auf den gelehrten Abt Ludeger (1210-1234) zurückzugehen[35].

2. Legt man sich nun die Frage vor, welche Texte Eike in Altzelle finden und für seinen Sachsenspiegel verwenden konnte, erscheint es zunächst sinnvoll, eine Zusammenfassung über die bisherigen Erkenntnisse zu den Quellen des Sachsenspiegels zu geben.

Ich fasse wie folgt zusammen: Zunächst ist seit Guido Kischs Buch 'Sachsenspiegel and Bible' bekannt, daß Eike in großem Umfang auf die Bibel zurückgriff. Kisch verzeichnete „biblical passages", die vor allem im Landrecht enthalten sind und bescheinigte Eike eine „profound knowledge of the Bible"[36]. Sten Gagnér meinte allerdings in seiner Arbeit 'Sachsenspiegel und Speculum ecclesiae' 1947, daß Kisch keineswegs nachgewiesen habe, daß die Bibel eine unmittelbare Vorlage Eikes gewesen sei[37]. Das zögerliche Bejahen einer unmittelbaren Benutzung der Bibel durch den Laien Eike war insofern berechtigt, als man sich kaum vorstellen kann, daß Eike etwa in seinem Stammsitz Reppichau oder auch bei einem Aufenthalt bei seinem Freunde Hoyer auf Burg Falkenstein auf die Bibel zurückgreifen konnte. Auch in der Dombibliothek Halberstadt, von der ein Inventar aus dem Jahre 1465 erhalten ist, hätte Eike keine vollständige Bibelhandschrift vorgefunden[38]. Wohl aber war ihm die Kenntnisnahme in Altzelle möglich.

---

35) Zur Bedeutung Ludegers für die Bibliothek vgl. SCHMIDT, Beiträge (wie Anm. 31) S. 212 f., KARPP, Bibliothek (wie Anm. 31) S. 194 f. Ferner Susan MC CHESNEY DUPONT, Anatomy of a Scriptorium. The Origins and early Development of a Scriptorium at the Cistercian Abbey Altzelle (ca.1190-1215) (1979) S. 111 f.

36) Guido KISCH, Sachsenspiegel and Bible (Publications in Mediaeval Studies, 1941), dort chapter III (S. 89-114): „Eike von Repgow's profound knowledge of the Bible". Kisch kommt zu dem Ergebnis, daß Eikes umfassende Beherrschung des Inhalts und Wortlauts der Bibel selbst im Vergleich zur Bibelkenntnis heutiger Theologen „of exceptional rarity" sei.

37) Sten GAGNÉR, Sachsenspiegel und Speculum ecclesiae, Niederdeutsche Mitteilungen 3 (1947) S. 82-103, hier S. 84.

38) Vgl. Adolf DIESTELKAMP, Geschichte der Halberstädter Dombibliothek im Mittelalter, Sachsen und Anhalt 3 (1927) S. 177-225, hier S. 186. Die mittelalterlichen Handschriften des Domstifts Halberstadt verzeichnet KRÄMER, Handschriftenerbe (wie Anm. 5) S. 310-313. Der Handschriftenbestand umfaßt nur einzelne Bücher der Bibel und ist bis zum 13. Jh. wenig umfangreich.

Nach dem Bücherverzeichnis von 1514 besaß man dort eine vierbändige Bibel, die nicht glossiert war, und die offenbar besonders repräsentative Codices umfaßte – die Codices stehen am Anfang des Bücherverzeichnisses[39]. Außerdem besaß Altzelle die Bibel mit der Glossa ordinaria, wiederum auf vier Codices verteilt, und schließlich noch vier Codices mit den glossierten Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas[40]. Man wird vermuten können, daß zumindest die unglossierte Bibelhandschrift zur Grundausstattung der Klosterbibliothek spätestens seit Anfang des 13. Jahrhunderts gehört hat.

3. Seit einer Bemerkung Zeumers 1910[41] und Heinrich Brunners in seinen 'Grundzügen'[42] wurde generell angenommen, daß Eike die Historia Scholastica des Petrus Comestor benutzt haben müsse; Kisch nannte diese Verwendung „a well established fact"[43]. Er stellte übereinstimmende Texte von Petrus Comestor und dem Sachsenspiegel zusammen, die in der Bibel selbst keine Entsprechungen haben. Die Entsprechungen zwischen Petrus Comestor und Eike sind besonders in der bekannten Quaestio des Sachsenspiegels zur Entstehung der Unfreiheit zu finden; und zwar in drei Punkten: 1. der Austilgung der Nachkommen Kains in der Sintflut, 2. der Zuordnung der Kontinente Afrika, Asien und Europa zu Noahs Söhnen Cham, Sem und Japhet[44], und schließlich 3. in der Parallele zwischen der Gesetzgebung für die

39) Es handelt sich um die Handschriften A 1 - A 4 im Katalog von 1514, vgl. SCHMIDT, Beiträge (wie Anm. 31) S. 230. Die Handschriften sind heute Leipzig Hs. 13-14. Nach dem Katalog von Rudolf HELSSIG, Katalog der Handschriften der Universitäts-Bibliothek zu Leipzig. IV. Die Lateinischen und Deutschen Handschriften. 1. Die theologischen Handschriften (1926) S. 12-16 sind sie dem 13. Jh. zuzuordnen.

40) Die Bibel mit Glossa ordinaria ist im Katalog von 1514: C 1-4, vgl. SCHMIDT, Beiträge (wie Anm. 31) S. 232. Einzelne glossierte Bücher des alten Testaments waren 1514 auch im Pulttisch (*pulpitum*) D untergebracht: D 1: Genesis (= Leipzig Hs. 38, 12. Jh), D 2: Leviticus (= Leipzig Hs. 40, 13. Jh.), D 3: Liber Numerorum (= Leipzig Hs. 103, 12. Jh.). Hierzu SCHMIDT S. 233. Die glossierten Evangelien sind A 25 – A 28 im Katalog von 1514, vgl. SCHMIDT S. 231 (= Leipzig, Hs. 78, 79 und 86, alle 12. Jh.).

41) ZEUMER, Sächsische Weltchronik (wie Anm. 11) S. 151.

42) Heinrich BRUNNER, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (^{6}1913) S. 110.

43) KISCH, Sachsenspiegel (wie Anm. 36) S. 97.

44) KISCH, Sachsenspiegel (wie Anm. 36) S. 77 (no. 22-24) aufgrund von Sachsenspiegel. Landrecht III. 42 § 3, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 221 f. mit Anm. 29 und 30.

Juden und der Ausgießung des Heiligen Geistes jeweils nach sieben Wochen bzw. am fünfzigsten Tag[45]. Die Historia scholastica war Anfang des 13. Jahrhunderts in deutschen Bibliotheken wohl noch selten zu finden[46], im mitteldeutschen Raum gab es zumindest eine Handschrift im Benediktinerkloster Pegau[47]. Sie wird jedoch im Bücherkatalog von Altzelle als fünfte Handschrift im ersten Pult gleich hinter der unglossierten Bibel aufgeführt[48], war dort offenbar ein besonderer Schatz und wahrscheinlich eine der ältesten Handschriften.

4. Noch frappierender sind weitere Übereinstimmungen zwischen Eikes Quellenmaterial und dem Bücherbestand von Altzelle. Guido Kisch hat in dem Kapitel 'Jewish Thought in the Sachsenspiegel' dem Einfluß jüdischen Denkens auf Eike eine eindringliche Darstellung gewidmet und sogar für möglich gehalten, daß „oral jewish tradition" eine der Quellen des Sachsenspiegels gewesen sei[49]. Ohne mich insofern auf Spekulationen einzulassen, halte ich es im Anschluß an Kisch für gesichert, daß Eike die Antiquitates Judaicae des Josephus kannte, da nur dort die Ausdehnung der Freiheit im Jubeljahr auf einen freiwillig nach sieben Jahren weiter dienenden Sklaven entgegen Exodus 21.5 zu finden ist – also eine Freilassung contra voluntatem des Sklaven[50]. Nach Sachsenspiegel III. 42 § 4 wird ein Knecht im 50. Jahr frei – *he wolde* oder *he ne wolde* – also auch gegen seinen Willen[51]. Diese

45) KISCH, Sachsenspiegel (wie Anm. 36) S. 79 aufgrund von Sachsenspiegel. Landrecht III. 42 § 4, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 226 mit Anm. 34.

46) Zur handschriftlichen Verbreitung der Historia scholastica des Petrus Comestor vgl. Max MANITIUS, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 3 (1931) S. 158: In alten Katalogen werde das Werk in der Frühzeit nicht häufig erwähnt. Als Handschriften in Deutschland nennt Manitius München, Bayerische Staatsbibliothek Clm. 4502 (saec. XII-XIII) und Clm. 5503 (saec. XIII).

47) Leipzig Hs. 207, nach HELSSIG, Katalog IV/1 (wie Anm. 39) S. 290 f. saec. XII-XIII. Zu den Handschriften des Benediktinerklosters Pegau vgl. auch KRÄMER, Handschriftenerbe (wie Anm. 5) S. 652 f. Es ist ein gegenüber Altzelle deutlich kleinerer Bestand.

48) Im Katalog von 1514: *A 5: Scholastica historia*, vgl. SCHMIDT, Beiträge (wie Anm. 31) S. 230. Die Handschrift läßt sich offenbar im heutigen Leipziger Bestand nicht nachweisen.

49) KISCH, Sachsenspiegel (wie Anm. 36) S. 179.

50) Vgl. KISCH, Sachsenspiegel (wie Anm. 36) S. 157 f. mit Bezugnahme auf Josephus, Antiquitates Judaicae IV. 8.28.

51) Ed. ECKHARDT S. 227 mit Anm. 36, der allerdings trotz Benutzung des Buchs von Kisch in seinen Anmerkungen nicht auf die Parallele bei Josephus ver-

Übereinstimmung zwischen Eike und Josephus erklärt sich am einfachsten damit, daß Eike in den Schätzen von Altzelle auch die Libri antiquitatum des Josephus finden konnte – sie standen jedenfalls 1514 an demselben Pult wie die Gesta Saxonum des Widukind von Corvey[52].

5. Der Name Widukinds führt zu der Frage, ob Eike auch mit dem Werk des großen Chronisten der Sachsengeschichte vertraut war. Bekanntlich bringt der Sachsenspiegel im Landrecht III. 44 § 2 die Legende, daß die Sachsen im Heere Alexanders des Großen gedient und Asien erobert hätten, dann nach Alexanders Tod wegen der Gehässigkeit der Einheimischen in See gestochen und schließlich im späteren Sachsen gelandet seien[53]. Widukind bringt diese Alexanderüberlieferung als eine mögliche Erklärung für den Ursprung der Sachsen mit dem Hinweis, er habe so etwas als Jüngling gehört[54]. Dieselbe Geschichte wird auch in der Kaiserchronik von Frutolf/Ekkehard erzählt[55], so daß man in der Forschung Bedenken hatte, hier Widukind als unmittelbare Quelle Eikes zu postulieren, zumal wegen der geringen handschriftlichen Verbreitung von Widukinds Chronik, von der nur vier Manuskripte erhalten sind. Unter ihnen bringt ein einziges die Urfassung; dieser heute in Dresden aufbewahrte Codex wurde um 1220 in Altzelle geschrieben und könnte kurz darauf von Eike benutzt worden sein[56].

---

weist. „Jewish thought in the Sachsenspiegel" wird in Eckhardts MGH-Ausgabe jedenfalls nicht dokumentiert.

52) Katalog von 1514: *Q 1: Flavii Josephi Hebreorum historiographi clarissimi libri antiquitatum viginti, Judaici belli septem.* Die Handschrift ist im Leipziger Bestand nicht nachweisbar, dagegen zwei Josephus-Handschriften aus Pegau: Leipzig, Hs. 781 und 782; vgl. auch KRÄMER, Handschriftenerbe (wie Anm. 5) S. 653.

53) Sachsenspiegel. Landrecht III. 44 § 2, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 230 f. mit Anm. 43.

54) WIDUKIND VON CORVEY, Res gestae Saxonicae I, c. 2, ed. Hans-Eberhard LOHMANN / Paul HIRSCH (MGH SS rer. Germ. 60, 1935) S. 4: *ut ipse adolescentulus audivi.*

55) FRUTOLF/EKKEHARD, Chronicae imperatorum, ed. Georg WAITZ, MGH SS 6 (1844) S. 176. In Altzelle befand sich auch eine Handschrift der Chronik von Frutolf/Ekkehard – jetzt Landesbibliothek Dresden J 48 (saec. XIIex.) –, so daß Eike seine Kenntnis der Sage vom Ursprung der Sachsen dort sogar aus zwei Autoren schöpfen konnte, vgl. KRÄMER, Handschriftenerbe (wie Anm. 5) S. 13.

56) Zu den Handschriften von Widukinds Chronik vgl. Klaus NASS, Widukind von Corvey, VL^2 10 (1999) Sp. 1000-1006 und Albert BAUER / Reinhold RAU, Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (Freiherr vom Stein-Gedächt-

6. Ich möchte noch ein weiteres Indiz dafür anführen, daß Eike Widukind gekannt haben muß. Bekanntlich setzt der Sachsenspiegel nach den einleitenden Bemerkungen zur Gerichtsverfassung, zu den Weltaltern und zur Heerschildordnung mit dem Erbrecht ein, und zwar hier nach dem Abschnitt über die Erbunfähigkeit sofort mit dem Eintrittsrecht der Enkel in den Erbteil eines verstorbenen Sohnes beim Tode des Großvaters[57]. Weshalb ist die Frage des Eintrittsrechts das erste juristische Problem, dem sich der Autor des Sachsenspiegels widmet? Die einfachste Erklärung dürfte sein, daß diese Frage bei Widukind das Paradebeispiel für eine Streitigkeit *de legum varietate* ist, wie sich aus dem berühmten Bericht Widukinds über die Versammlung in Steele 938 ergibt[58]. Widukinds Lösung stimmt mit der derjenigen Eikes überein; *pacto sempiterno* soll nach Widukind das Eintrittsrecht durch das Gottesurteil von Steele festgelegt worden sein. Es erscheint als sehr wahrscheinlich, daß der patriotische Sachse Eike Widukinds klassische Sachsengeschichte sehr genau gekannt haben muß.

---

nisausgabe 8, 1971) S. 8 f.: Nur die um 1220 in Altzelle geschriebene Handschrift, heute Dresden, Sächsische Landesbibliothek J 38, enthält die um 967/968 abgeschlossene Rezension A. Im Katalog von 1514: Q 19, vgl. SCHMIDT, Beiträge (wie Anm. 31) S. 256. Zur möglichen Benutzung Widukinds durch Eike auch Hans VON VOLTELINI, Ein Beitrag zur Quellenkunde des Sachsenspiegels. Landrecht, ZRG Germ. 58 (1938) S. 548-559, hier S. 553 ff., der allerdings im Anschluß an Ludwig Weiland vermutet, daß Eike anstelle von Widukind eine verschollene deutsche Chronik benutzt habe, die auch die Quelle des entsprechenden Berichts in den Annales Stadenses gewesen sei.

57) Sachsenspiegel. Landrecht I. 5 § 1, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 77: *Nimt de sone wif bi des vader lîve, diu eme evenbordich is, unde winnet he sone bi er, unde stervet he dar na er sinen vader umbedelet van deme erve, sine kindere nemet del in ers eldervader erve gelike eren vedderen in ers vader stat. Alle nemet se aver enes mannes del.*

58) Widukind von Corvey II. 10 (ed. Hans-Eberhard LOHMANN / Paul HIRSCH, MGH SS rer. Germ. 60, 1935) S. 73 f.: *De legum quoque varietate facta est et contentio, fueruntque qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obissent avis superstitibus ... Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant inter filios, et firmatum est, ut aequaliter cum patruis hereditatem dividerent pacto sempiterno.* Vgl. zu diesem Text auch Karl KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1 ([11]1999) S. 143 f. Bei Rudolf HÜBNER, Grundzüge des deutschen Privatrechts ([5]1930) S. 767 wird bereits eine Parallele zwischen dem Eintrittsrecht bei Widukind und im Sachsenspiegel gezogen. Vgl. auch Andreas HEUSLER, Institutionen des Deutschen Privatrechts 2 (1886) S. 582.

7. Als einziger Autor wird im Sachsenspiegel zu Beginn der Kirchenvater Origenes mit dem Satz zitiert: *Orienes (!) wissagede hir bevoren, dat ses werlde scolden wesen*, womit die Lehre von den Weltaltern eingeleitet wird[59]. Seit der Jugendschrift von Ulrich Stutz, 'Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels' von 1890 ging man allerdings in der Forschung davon aus, daß Eike hier den Kirchenvater Origenes mit den Etymologiae des Isidor von Sevilla verwechselt habe, die auch unter dem Titel 'Origines' überliefert wurden[60]; so noch Eckhardt in seiner letzten Sachsenspiegelausgabe[61]. Auch Isidor spricht von sechs Weltaltern, läßt aber das vierte Weltalter anders als Eike beginnen, der es mit der Gestalt des Moses verbindet, während Isidor es erst mit David anfangen läßt[62]. Nach Isidor endet die Welt mit dem sechsten Weltalter, während Eike seine eigene Gegenwart als siebentes und letztes Weltalter bezeichnet[63]. Es sei zu einem nicht genau gekennzeichneten Zeitpunkt auf das mit Christi Geburt beginnende sechste Weltalter gefolgt. Roderich Schmidt hat schon 1951 in seiner leider ungedruckt gebliebenen Greifswalder Dissertation 'Studien über Eike von Repgow und den Sachsenspiegel' die These von Stutz ausführlich und überzeugend kritisiert und widerlegt. Schmidt wies zunächst darauf hin, daß Origenes ebenso wie Eike von sieben Weltaltern ausgeht und die Weltalter zu jeweils tausend Jahren zählt. Schmidt vermutete, daß Eike eine Exzerptensammlung aus Ori-

59) Sachsenspiegel. Landrecht I. 3 § 1, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 72. Eckhardt edierte 1933 *Orienes*, vgl. ed. ECKHARDT, MGH Fontes iuris N.S. 1 (1933) S. 21, 1973 jedoch *Origenes* ohne Angabe von Textvarianten. Die Quedlinburger Handschrift bietet jedenfalls die Lesart *Orıenes*, vgl. Karl August ECKHARDT, Sachsenspiegel. Quedlinburger Handschrift (MGH Fontes iuris 8, 1966) S. 17.

60) Ulrich STUTZ, Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 34, 1890) S. 24.

61) ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 72 Anm. 37. Im Sinne von Stutz auch ZEUMER, Sächsische Weltchronik (wie Anm. 11) S. 139 und neuestens Frank-Michael KAUFMANN, Glossen zum Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse (MGH Fontes Iuris N.S. 7/1, 2002) S. 143 Anm. 1.

62) Sachsenspiegel. Landrecht I. 3 § 1, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 72: *Nu is uns kundich van der hiligen scrift, dat an Adame diu erste werlt began ... an Moyse diu virde, an Davıd diu fifte.* Isidori Hispalensis Episcopi Etymologiarum sive Originum Libri XX, ed. Wallace Martin LINDSAY, 1 (1911), V. XXXIX: *Quarta aetas. Davıd ann. XL ... - Quinta aetas. Hebraeorum captivitas ann. LXX.*

63) Sachsenspiegel. Landrecht I. 3 § 1, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 72: *An der sevenden sin we nu sunder gewisse tal.* Isidor von Sevilla (wie Anm. 62), V.XXXIX: *Residuum sextae aetatis tempus Deo soli est cognitum.*

genes benutzt haben könnte, in der dessen Weltalterlehre zusammengefaßt worden sei[64]. Material dafür liefern nach Schmidt folgende Schriften des Origenes: Sein Matthäuskommentar, die Homilien In Numeros, In Exodum, In Leviticum, In Librum Iudicum und schließlich die Selecta in Psalmos[65].

Die Bibliothek von Altzelle enthielt laut Bücherverzeichnis jeweils zwei Codices mit den Homilien des Origenes zu Genesis, Exodus und Leviticus und eine weitere Origenes-Handschrift mit den Homilien zu den Büchern Numeri, Josua und Judicum. Die Handschriften bringen Origenes in der lateinischen Übersetzung des Rufinus. Die Origenes-Codices befanden sich im fünften Pult (E) der Bibliothek (E 6 = Leipzig Hs. 201 und E 7 = Leipzig Hs. 197)[66]. Eike konnte sich also in Altzelle ausführlich über Lehren des Origenes informieren; Schmidt weist außerdem noch darauf hin, der Titel 'Origines' für die Etymologiae Isidors sei im Mittelalter ungebräuchlich gewesen[67]. Er bemerkt abschließend: „Wird man nicht vielmehr mit gutem Grund sagen können, daß sich das 'Orienes' im Sachsenspiegel auf den Kirchenschriftsteller bezieht?"[68] Die Bibliothek von Altzelle liefert einen weiteren guten Grund, bei Origenes an den Kirchenvater zu denken.

Mein Ergebnis ist also, daß Eike Isidors Etymologiae für den Sachsenspiegel wahrscheinlich nicht herangezogen hat.

8. Kisch hat jedoch bereits darauf hingewiesen, daß ein anderes Werk Isidors, die Synonyma de lamentatione animae peccatricis, an zwei Stellen der Reimvorrede die Formulierungen des Sachsenspiegels beeinflußt haben könnte[69]. Es handelt sich einmal um v. 157-158: *Von Godes halven diu Gnade min / scal alle der werlde gemene sin*, was übereinstimmt mit Synonyma: *Quod habes, habeto ad misericordiam...*

64) Roderich SCHMIDT, Studien über Eike von Repgow und den Sachsenspiegel (phil. Diss. Greifswald 1951) S. 265 f.

65) SCHMIDT, Studien (wie Anm. 64) S. 260-265.

66) Vgl. SCHMIDT, Beiträge (wie Anm. 31) S. 234. Nach MC CHESNEY DUPONT, Anatomy (wie Anm. 35) S. 418-422 wurden beide Codices ca. 1205-1210 im Skriptorium von Altzelle geschrieben. Der Katalog von 1514 bringt unter *E 36* eine weitere Origeneshandschrift: *Origenes super Genesim, Exodum* (Leipzig, Hs. 195). Diese Handschrift datiert bereits von 1163, wurde jedoch erst im 15. Jh. von Donatus Kluge an Altzelle geschenkt, vgl. SCHMIDT, Beiträge (wie Anm. 31) S. 212 Anm. 36.

67) SCHMIDT, Studien (wie Anm. 64) S. 277-280.

68) SCHMIDT, Studien (wie Anm. 64) S. 280.

69) KISCH, Sachsenspiegel (wie Anm. 36) S. 64 (Nr. 5) und S. 65 (Nr. 7).

Omnibus communica, omnibus tribue, omnibus praebe und zweitens v. 168-174 in der Übersetzung von Schmidt-Wiegand: „Wir haben sichere Beweise dafür, daß der Wissenskundige, wenn er andere Menschen lehrt, sein Wissen dadurch vergrößert, hingegen der Habsüchtige, der es für sich allein haben möchte, nur wenig davon behält“[70]. Hier entspricht die Formulierung wiederum Isidors Synonyma, wo es heißt: *Sapientiam cum caeteris impertiris, tibi magis hanc auges; doctrina quanto amplius data fuerit, tanto magis abundat. Sapientia dando largior fit, retinendo miseratur*[71]. Nach dem Katalog von 1514 enthielt die Bibliothek von Altzelle sogar zwei Codices der Synonyma (H 19 = Leipzig Hs. 342, außerdem F 24[72]). Auch in diesem Falle dürfte Eike demnach seine Quelle im sächsischen Zisterzienserkloster gefunden haben.

9. Bisher habe ich nur die theologischen und historischen Quellen Eikes behandelt. In Altzelle konnte er jedoch um 1220 auch juristische Handschriften finden, obwohl der Verfasser des Altzeller Bücherverzeichnisses noch 1514 klagte: *Paucos habeamus in iuridicis facultatibus libros*[73]. Bei den juristischen Büchern Altzelles ist zunächst natürlich das Decretum Gratiani hervorzuheben, von dem das Kloster 1514 insgesamt wahrscheinlich drei Texte besaß[74]. Eikes Ver-

70) Sachsenspiegel. Landrecht, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 42 f. Die Übertragung von Ruth SCHMIDT-WIEGAND bei Clausdieter SCHOTT (Hg.), Eike von Repgow. Der Sachsenspiegel (1984) S. 19.

71) ISIDORUS, Synonyma, MIGNE PL 83, Sp. 860 f. Der erste Text ‘Quod habes’ in MIGNE PL 83, Sp. 866.

72) H 19 = Hs. 342 enthält außer den Synonyma noch Isidors Schrift De summo bono und sein Opus super vetus Testamentum. Diese Handschrift wird von MC CHESNEY DUPONT, Anatomy (wie Anm. 35) S. 560 auf ca. 1195-1210 datiert. F 24, vgl. SCHMIDT, Beiträge (wie Anm. 31) S. 238, soll nach dem Katalog von 1514 außer den Synonyma noch Isidors De summo bono und Sermones von Bernhard von Clairvaux, Augustinus und Johannes Chrysostomus enthalten. Dieser Codex läßt sich im Handschriftenbestand von Leipzig offenbar nicht nachweisen.

73) Siehe oben Anm. 32.

74) Der Katalog von 1514 beginnt bei den Beständen des kanonischen Rechts mit: *Decretum ter.* (fol. 27r). In Leipzig stammt die Gratianhandschrift Hs. 956 aus Altzelle. Sie wird allerdings erst auf das 14. Jh. datiert, vgl. Rudolf HELSSIG, Katalog der Handschriften der Universitäts-Bibliothek zu Leipzig. VI. Die lateinischen und deutschen Handschriften. 3. Die juristischen Handschriften (1905) S. 95. Die Handschrift wird auch bei Stephan KUTTNER, Repertorium der Kanonistik (Studi e Testi 71, 1937) S. 105 verzeichnet; sie bringt die Glossa ordinaria in der Überar-

trautheit mit dem Werk Gratians zeigt sich an mehreren Stellen des Sachsenspiegels – so bei der Erwähnung der Konstantinischen Schenkung (Textus prologi und Landrecht III. 63 § 1), dem officium stratoris des Kaisers gegenüber dem Papst (Landrecht I. 1) oder auch im Eherecht bei Behandlung des Ehebruchs mit einer verheirateten Frau (Landrecht I. 37)[75].

10. Die in diesem Zusammenhang interessanteste Handschrift ist jedoch Ms. 1242 der Leipziger Universitätsbibliothek, die aus Altzelle stammt. Die Handschrift beginnt mit der Rhetorica ecclesiastica, die ich auf der Grundlage der Forschungen von Linda Fowler-Magerl als Deutschlands erstes juristisches Lehrbuch im Mittelalter bezeichnet habe[76]; es folgt ein von ihr entdeckter, fragmentarischer Ordo iudiciarius mit dem Incipit *etiam testimonia removentur*, den sie 1984 ediert hat[77], schließlich die über vier Handschriften überlieferte Dekretalensammlung Collectio Appendix Lateranensis, die nach meinen Forschungen 1185 in Lincoln kompiliert wurde und wohl schon bald den Weg auf den Kontinent fand[78], jedenfalls mit dem in England ihr be-

---

beitung durch Bartholomäus Brixiensis. Denkbar ist übrigens auch, daß sich unter den drei 1514 aufgeführten Dekrettexten Inkunabeldrucke befanden.

75) Konstantinische Schenkung: D. 96, c.14; Officium stratoris (aus der Konstantinischen Schenkung): D. 96, c.14; Ehebruch: C. 31, q.1, c.3. Auch die Zählung der Verwandtschaftsgrade in Sachsenspiegel. Landrecht I. 3 § 3 ist von Gratian beeinflußt, vgl. die Angaben in ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 74.

76) Vgl. Peter LANDAU, Die Rhetorica ecclesiastica – Deutschlands erstes juristisches Lehrbuch im Mittelalter, in: Frank THEISEN / Wulf Eckart VOß (Hg.), Summe – Glosse – Kommentar. Juristisches und Rhetorisches in Kanonistik und Legistik (Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte 2/1, 2000) S. 125-139. Zur Rhetorica ecclesiastica grundlegend Linda FOWLER-MAGERL, Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius (Ius commune. Sonderhefte 19, 1984) S. 46-56.

77) Zu diesem Ordo FOWLER-MAGERL, Ordo (wie Anm. 76) S. 56f. mit Edition S. 264-272. Der Ordo ist auf fol. 25r-27v der Handschrift enthalten. Der fragmentarische Zustand ist darauf zurückzuführen, daß zwischen fol. 24 und fol. 25 vier Folioblätter aus dem Manuskript herausgeschnitten wurden, deren Reste noch im heutigen Band erkennbar sind. Da vom Text der 'Rhetorica' etwa das letzte Achtel fehlt – vgl. FOWLER-MAGERL S. 45 – muß auf den verlorenen Blättern das Ende der Rhetorica und der Anfang des Ordo 'Etiam testimonia removentur' gestanden haben. Der letztere Text umfaßte wohl eine Folioseite, vielleicht auch nur eine Spalte, da der fehlende Schluß der Rhetorica mindestens sieben Seiten ausgefüllt haben muß.

78) Zur Collectio Appendix Concilii Lateranensis vgl. als ersten Überblick über die Einordnung dieser Sammlung in die Überlieferung der Dekretalensammlungen Peter LANDAU, Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen und

reits beigegebenen kommentierenden Apparat, der von außerordentlicher Bedeutung für die Geschichte des Dekretalenrechts ist und schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts nach Altzelle gelangt sein muß[79]. Man hat bisher im Zusammenhang mit etwaigen kanonistischen Kenntnissen Eikes stets angenommen; er habe die ersten drei Compilationes antiquae gekannt, also wahrscheinlich unter dem Einfluß der Bologneser Kanonistik gestanden[80]. Diese These beruht auf der suggestiven, jedoch völlig unbelegten Vermutung, Eike habe mit dem großen Halberstädter Kanonisten Johannes Teutonicus in Verbindung gestanden, eine zuerst von Eugen Rosenstock-Huessy entwickelte Vorstellung[81]. Man darf aber nicht annehmen, daß die Com-

---

die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, ZRG Kan. 65 (1979) S. 120-148, hier S. 128-132; auch in: Peter LANDAU, Kanones und Dekretalen. Beiträge zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts (Bibliotheca eruditorum 2, 1997) S. 227-255.

79) Zu diesem Apparat, wohl dem ältesten Kommentar zu einer Dekretalensammlung, vgl. Peter LANDAU, Studien zur Appendix und den Glossen in frühen systematischen Dekretalensammlungen, BMCL 9 (1979) S. 1-21; auch in: LANDAU, Kanones und Dekretalen (wie Anm. 78) S. 257-277. Der Teil III der Handschrift Hs. Leipzig 1242 – ursprünglich getrennt von Teil I mit der Rhetorica ecclesiastica und 'Etiam testimonia removentur' – bringt die Collectio Appendix. Dieses erst später mit Teil I zusammengebundene Stück weist nach freundlicher Mitteilung des Kollegen Gero DOLEZALEK (Leipzig) charakteristische Merkmale auf, die nur in englischen Handschriften zwischen 1195 und 1210 vorkommen. Wir können daher davon ausgehen, daß Teil III von Hs. 1242 vor 1210 in England geschrieben wurde und wohl bald darauf nach Altzelle gelangte. Gero Dolezalek bin ich für seinen wertvollen Hinweis zu großem Dank verpflichtet.

80) Diese These wird ausführlich entwickelt unter Berufung auf die Gliederung des Sachsenspiegels im Vergleich zur Systematik der Compilationes antiquae seit Bernhard von Pavia bei Gerhard THEUERKAUF, Lex, Speculum, Compendium Iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 6, 1968) S. 117-165.

81) Eugen ROSENSTOCK, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. (1912) S. 117-119. Er begründete seine These mit einem Aufenthalt des Johannes Teutonicus (Johannes Zemeke) in Halberstadt seit 1212 und mit zwei Halberstädter Codices des 13. Jh., die die Compilatio I enthalten (Halle, Universitäts- und Landesbibl. Ye 52 und Ye 80). Selbst wenn die Halberstädter Handschriften durch Johannes Teutonicus an das dortige Domstift gelangt sein sollten, so wird man den Aufenthalt des großen Kanonisten in Halberstadt kaum vor 1220 ansetzen können, vgl. Peter LANDAU, Johannes Teutonicus und Johannes Zemeke. Zu den Quellen über das Leben des Bologneser Kanonisten und des Halberstädter Domproptes (Abh. Leipzig 74, H. 2, 1997) S. 18-29. Nach meiner Auffassung kam Johannes Teutonicus (Zemeke) wahrscheinlich im Jahre 1220 nach Halberstadt. Die

pilationes antiquae wie moderne Gesetzbücher in ganz Europa seit 1190 ausschließlich als Quellen für das ius novum des Dekretalenrechts benutzt wurden; vielfach hielt man sich noch an ältere eigentlich überholte Dekretalensammlungen, so z. B. in Rouen in der Normandie[82], und wohl auch in Altzelle. Die Dekretalensammlung 'Appendix' kommt daher durchaus als Quelle für Eikes kanonistische Kenntnisse in Frage. Hier konnte er jedenfalls die Bestimmungen zu Gottesfrieden in c. 21 des dritten Laterankonzils finden (Sachsenspiegel II. 66 § 2), die Regeln zur Auflösung einer Ehe durch Klostereintritt eines Ehepartners (Sachsenspiegel I. 25 § 4), schließlich die Anerkennung der Legitimität von Kindern aus einer nachträglich wegen Nichtigkeit aufgelösten Ehe (Sachsenspiegel III. 27)[83]. Die Vorschriften des vierten Laterankonzils von 1215, auf die sich der Sachsenspiegel mehrfach bezieht[84], konnte Eike in der um 1185 angelegten Dekretalensammlung natürlich noch nicht vorfinden, jedoch ist insofern die Benutzung einer besonderen Handschrift der Konzilskanones denkbar. Ich möchte auch nicht ausschließen, daß Eike ein Manuskript der Compilatio I des Bernhard von Pavia zur Verfügung stand; ein derartiges Exemplar wird im Katalog von 1514 erwähnt[85] – doch dürfte es sich dabei um die Handschrift Leipzig 968

---

vermutete Ausbildung Eikes im kanonischen Recht in Halberstadt läßt sich schon zeitlich kaum einordnen.

82) Es handelt sich hier um den Komplex der Hs. Paris, Bibl. Nationale, lat. 3922 A aus Rouen. Zu dieser Handschrift und den in ihr enthaltenen sich ergänzenden Dekretalensammlungen vgl. ausführlich Walther HOLTZMANN / C.R. CHENEY / Mary CHENEY, Studies in the collections of twelfth-century decretals. From the papers of the late Walther Holtzmann (Monumenta iuris canonici. Ser. B: Corpus collectionum 3, 1979) S. 160-207; ferner LANDAU, Entstehung (wie Anm. 78) S. 140. Der Codex aus Rouen ist offenbar auf Veranlassung des Erzbischofs von Rouen Walter von Coutances angelegt worden; zu ihm als Kanonist vgl. jetzt Peter LANDAU, Walter von Coutances und die Anfänge der anglo-normannischen Rechtswissenschaft, in: Panta rei. Studi in onore di Manlio Bellomo 3 (2004).

83) Sachsenspiegel II. 66 § 2 = Conc. Lat. III, c. 21; Sachsenspiegel I. 25 § 4 = App. 5.1; Sachsenspiegel III. 27 = App. 33.5. Zur Gliederung der Collectio Appendix vgl. Emil FRIEDBERG, Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia (1897) S. 63-84. Die Sammlung wurde 1551 zuerst ediert und ist am bequemsten im Druck bei MANSI 22, Sp. 248-454, zugänglich.

84) Vgl. Karl Gottfried HUGELMANN, Der Sachsenspiegel und das vierte Lateranensische Konzil, ZRG Kan. 13 (1924) S. 427-487.

85) Katalog von 1514 fol. 27r: *Breviarium decreta. Bernardi prepositi papiensis cum Decretalibus Innocentii pape III.*

handeln, die paläographisch nach der Lebenszeit Eikes eingeordnet wird (13. bis 14. Jahrhundert)[86].

11. Die Collectio Appendix Lateranensis befand sich jedenfalls mit ziemlicher Sicherheit schon um 1220 in Altzelle. Könnte diese systematisch gegliederte Sammlung, die Kuttner 1951 als „fountainhead of the main decretal tradition" bezeichnet hat[87], nicht auch die systematische Gliederung des Sachsenspiegels beeinflußt haben? Bekanntlich hat Gerhard Theuerkauf 1968 in einer minutiösen Beweisführung die Gliederung des Sachsenspiegels auf die Titel (Abschnitte) der Compilationes I-III zurückführen wollen und damit wenig Anklang gefunden[88]. Richtig ist an Theuerkaufs Beobachtungen jedoch, daß die Grobgliederung des Sachsenspiegels sich etwa so darstellt: Erbrecht, Ehegut, Gericht, Unrecht, Strafprozeß und Verfassungsrecht[89]. Ähnlich haben auch schon Erich Molitor und Käthe-Ingeborg Beier die Systematik des Sachsenspiegels bestimmt[90]. In der Appendix finden wir nun folgende Grobgliederung: Kirchliches Vermögensrecht, (I-

86) Zu Hs. Leipzig 968 vgl. HELSSIG, Katalog VI/3 (wie Anm. 74) S. 107f. und KUTTNER, Repertorium (wie Anm. 74) S. 332, 348, 361, 375 und 383. Der Codex enthält alle Compilationes antiquae, also einschließlich der nicht glossierten Compilatio V, die 1226 von dem Kanonisten Tankred zusammengestellt wurde. Die Handschrift kann deshalb zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels noch nicht in Altzelle vorhanden gewesen sein.

87) Stephan KUTTNER / Eleanor RATHBONE, Anglo-Norman Canonists of the Twelfth Century. An Introductory Study, Traditio 7 (1949/51) S. 279-358, hier S. 283; auch in Stephan KUTTNER, Gratian and the Schools of Law. 1140-1234 (Variorum Collected Studies Series 185, 1983) no. VIII.

88) Vgl. THEUERKAUF (wie Anm. 80). Kritisch zu Theuerkauf vor allem die Rezension von Karl KROESCHELL, Niedersächsisches Jb. für Landesgeschichte 41/42 (1970) S. 249-251.

89) Vgl. THEUERKAUF (wie Anm. 80) S. 132 f.

90) Erich MOLITOR, Der Gedankengang des Sachsenspiegels. Beiträge zu seiner Entstehung, ZRG Germ. 65 (1947) S. 15-69 mit folgender Gliederung: Erbrechtliche Gruppe (I 4 – I 30), familienrechtliche Gruppe (I 31 – I 54), Gerichtsgruppe (I 55 – II 12), Strafrechtsgruppe (II 13 – II 65), Landfriedensgruppe (II 66 – III 3), prozeßrechtliche Nachträge (III 3 – III 41), öffentlichrechtliche Gruppe (III 42 – III 82). Käthe Ingeborg BEIER, Die Systematik des Sachsenspiegels (Landrecht), jur. Diss. Kiel 1961: erbrechtliche Gruppe, Familienrechtsgruppe, Gerichtsgruppe, Strafrechtsgruppe, Landfriedensgruppe, Prozeßgruppe, öffentlich-rechtliche Gruppe. Anders als Molitor, der mit zahlreichen späteren Einschiebungen rechnet, geht Beier S. 107 beim Sachsenspiegel von einem einheitlich verfaßten Werk mit einem für seine Entstehungszeit klaren und verständlichen Gedankengang aus.

III), Eherecht (V-VI), Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht (VII-XI), Straftaten (XII-XXXIV), Buße (XXXV), kirchliches Verfassungsrecht, insbesondere Wahlrecht (XXXIX-XL)[91]. Diese Dekretalensammlung könnte Eike durchaus als Inspiration für seine Systematik gedient haben – übereinstimmend stehen vermögensrechtliche und eherechtliche Fragen am Anfang, das Verfassungsrecht am Ende und dazwischen das Prozeßrecht. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß Eike neues Dekretalenrecht über die Collectio Appendix kennen lernte, die ihrerseits ein Hauptprodukt der anglo-normannischen Kanonistik war und dort für die Praxis von der nach meiner Ansicht ganz zentralen Figur des Walter von Coutances zusammengestellt oder zumindest veranlaßt wurde[92].

Welche Aufschlüsse bietet der sonstige Inhalt des Altzeller Codex Leipzig 1242 ? Die Rhetorica ecclesiastica könnte zumindest als eine Quelle für Eikes viel zitierten Satz *Gott is selve Recht* infrage kommen, heißt es doch darin gleich zu Anfang: *Deus et dominus noster aequitatem diligit, iniquitatem odit, ut ait propheta: iustus dominus et iustitias dilexit.*[93] Der in der germanistischen Rechtshistorie in der Regel als singuläres Geistesprodukt Eikes hervorgehobene und gefeierte Satz des Sachsenspiegels – Kisch spricht von „Eike's general theory of law"[94], – steht in Zusammenhang mit der Aequitas-Lehre der Legisten aus der Schule des Martinus, die in Deutschland wohl zuerst in der um 1160 in Hildesheim verfaßten Rhetorica ecclesiastica ersichtlich wird[95].

Auch der von Linda Fowler-Magerl entdeckte und edierte Ordo iudiciarius verdient im Zusammenhang mit Altzelle eine genauere Betrachtung. Er bringt Ausführungen zum Beweisrecht, insbesondere zum Zeugen- und Urkundenbeweis, die in der Rhetorica ecclesiastica teilweise fehlen und inhaltlich auf der französischen und wohl auch

91) Vgl. die Gliederung der Collectio Appendix bei FRIEDBERG, Kanonessammlungen (wie Anm. 83) S. 64 f.

92) Vgl. LANDAU, Walter von Coutances (wie Anm. 82).

93) Ludwig WAHRMUND (Hg.), Die Rhetorica ecclesiastica (Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, I, H. 4, 1906) S. 1.

94) KISCH (wie Anm. 36) S. 118-120.

95) Zur Aequitas-Lehre der Schule des Martinus und ihrem wahrscheinlichen Einfluß auf den Sachsenspiegel vgl. auch LANDAU, Die Rhetorica ecclesiastica (wie Anm. 76) S. 137-139. Dort habe ich auch auf das in Deutschland bereits im 12. Jh. bekannte Exordium Institutionum des Martinus hingewiesen, das bis zum Wortlaut auffallende Übereinstimmungen mit dem berühmten Satz Eikes aufweist.

anglo-normannischen Legistik beruhen; so hat z.B. in Ausnahmefällen das Zeugnis eines Zeugen Beweiskraft wie in der berühmten Summa Trecensis des Provenzalen Géraud[96]. Linda Fowler-Magerl hält es für möglich, daß diese Schrift „in der Umgebung ihres Auffindungsortes", also im nordostdeutschen Raum, entstanden sein könnte, gibt allerdings als Entstehungszeit etwa 1160 an, was vor der Gründung von Altzelle liegen würde[97]. Wenn *etiam testimonia removentur* jedoch in einer „abgelegenen Schule" entstand, wie Fowler-Magerl formuliert, so halte ich die Entstehung in einer späteren Zeit und zwar durchaus in Altzelle selbst nach 1200 für möglich. Hierfür sprechen meiner Ansicht nach zwei Argumente: 1.) Der Verfasser des Ordo bringt die nach meiner Kenntnis in der sonstigen Literatur des Gelehrten Rechts fehlende Angabe, daß der Richter nicht selbst das Urteil spricht, sondern *per assessores suos* das Endurteil gefällt werden könne[98]. Hier scheint mir die sog. deutschrechtliche Trennung von Richtern und Urteilern als Modell die Folie zu liefern. 2.) Es ist charakteristisch für den Ordo, daß aus Schriften Ciceros zitiert wird, insbesondere aus dessen Schrift Ad Herennium und wohl auch aus De inventione[99]. Dies scheint auf den ersten Blick gegen die Abfassung des Ordo ausgerechnet in Altzelle zu sprechen. Nach dem Bibliotheksinventar von 1514 besaß Altzelle jedoch zahlreiche Werke Ciceros, unter denen sich wohl auch Handschriften befanden[100]. Ich komme deshalb zu dem Ergebnis, daß in Altzelle vielleicht kurz vor Eikes Aufenthalt eine singuläre Prozeßrechtsschrift verfaßt wurde, die als bisher unbeachtetes Zeugnis früher deutscher Produktivität im Gelehrten Recht auch unabhängig von der hier behandelten Thematik eine genauere

96) Ordo 'Etiam testimonia removentur', ed. FOWLER-MAGERL (wie Anm. 76) S. 264: *Si enim coniecturis sive aliis argumentis causa tantum probata fit iudici, si ad hoc etiam unius testimonium accesserit, firmior fit probatio.* Summa Codicis des Irnerius (= Summa Trecensis), ed. Hermann FITTING (1894), IV.20 § 8 (S. 93): *Unus vero testis nec interrogandus est, licet clarissima persona sit, nisi ratio ipsius negotii aliis iudiciis intervenientibus moneat iudices, ut unus admittatur, forte non ut testis, sed ut aliquid adminiculum.* Auf diese Parallele weist bereits FOWLER-MAGERL (wie Anm. 76) hin.

97) FOWLER-MAGERL, Ordo iudiciorum (wie Anm. 76) S. 56.

98) Ordo 'etiam testimonia removentur', ed. FOWLER-MAGERL, Ordo iudiciorum (wie Anm. 76) S. 272: *Scriptis ergo iudex pro tribunali sedens, idest in loco iudicii, sententiam dare debet, et per se vel per assessores suos sine conditione...*

99) FOWLER-MAGERL, Ordo iudiciorum (wie Anm. 76) S. 56 und 266 f.

100) Vgl. den Katalog von 1514: R 4-11, S 16, U 15 und 29, X 1-3, SCHMIDT, Beiträge (wie Anm. 31) S. 258-264.

Analyse verdienen würde. Altzelle war 1220 ein geradezu singuläres Zentrum juristischer Bildung in Deutschland. Abt Ludeger war selbst literarisch produktiv; von ihm wurden ein Liber azimorum und Predigten verfaßt, in denen er aus Cicero zitiert[101].

12. Kommen wir nochmals auf Eike und seine Kenntnisse im Gelehrten Recht zurück. Ich habe bisher das einzige Zitat aus dem römischen Recht im Sachsenspiegel nicht erwähnt, die berühmte Calefurnia-Stelle[102]. Danach kann eine Frau nicht Vorsprecher sein noch ohne Vormund klagen, da dieses Recht stellvertretend für alle Frauen Calefurnia verloren habe – *de vor deme rike missebarde vor torne*, daß ihr Wille ohne Vorsprecher nicht durchgehen durfte. Die Stelle bezieht sich selbstverständlich auf Dig. 3.1.1.5[103] – es bleibt jedoch ganz unwahrscheinlich, daß Eike Zugang zu den Digesten hatte. Nach einem Hinweis von Rosenstock-Huessy, den Eckhardt in seine Sachsenspiegel-Ausgabe aufnahm, könnte Eikes Quelle hierfür der Ordo iudiciarius 'Tractaturi de iudiciis', gewesen sein, der als eines der ältesten Werke der anglo-normannischen Kanonistik zwischen 1165 und 1175 verfaßt wurde[104]. Dieser Ordo ist in einer Oxforder Handschrift und in zwei österreichischen Handschriften aus St. Florian und St.

101) MC CHESNEY DUPONT, Anatomy (wie Anm. 35) S. 112. Die Autorin weist S. 109 außerdem auf die um 1200 zu datierende Handschrift Leipzig 795 hin, die Exzerpte aus Werken Ciceros enthalte.

102) Sachsenspiegel. Landrecht II. 63 § 1, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 181 f.: *It ne mache nen wif vorspreke sin noch ane vomunde klagen; dat verlos en allen Calefurnia, de vor deme rike missebarde vor torne, do er wille ane vorsprekene nicht ne muste vordgan.*

103) Dig. 3.1.1.5: ... *feminas prohibet pro aliis postulare. Et ratio quidem prohibendi, ne contra pudicitiam sexui congruentem alienis causis se immisceant, ne virilibus officiis fungantur mulieres: origo vero introducta est a Carfarnia (Calphurnia vulg.) improbissima femina, quae inverecunde postulans et magistratum inquietans causam dedit edicto.*

104) Eine Edition des Ordo mit ausführlicher Einleitung von Carl GROSS (Hg.), Incerti auctoris Ordo iudiciarius, Pars Summae legum et Tractatus de praescriptione (1870). Zu diesem Ordo vgl. FOWLER-MAGERL, Ordo iudiciorum (wie Anm. 76) S. 58-65 und neuestens André GOURON, Une école de canonistes anglais à Paris: Maître Walter et ses disciples, Journal des Savants 2000, S. 47-72. Auch VON VOLTELINI, Beitrag (wie Anm. 56) S. 549 vermutet, daß Eike eine Summa des kanonischen Prozesses benutzt habe. Der Hinweis auf den Ordo 'Tractaturi de iudiciis' findet sich bei Eckhardt bereits in seiner Sachsenspiegelausgabe 1933 (wie Anm. 59) S. 83, allerdings damals noch ohne die Angabe, daß er den Hinweis Eugen Rosenstock-Huessy verdankte.

Pölten erhalten[105], war also in Deutschland bekannt, wird allerdings nicht im Katalog von Altzelle erwähnt. Ich halte diesen Ordo für Eikes unmittelbare oder zumindest mittelbare Quelle, zumal *missebarde vor torne* eine Übersetzung von *indisciplinatissima* sein könnte; in den Digesten heißt es *improbissima femina* und *inverecunde postulans*[106]. Auf jeden Fall stoßen wir hier wiederum auf ein Werk der anglo-normannischen Kanonistik; vor kurzem konnte André Gouron als Verfasser des Ordo einen Magister Walter identifizieren[107]. Ich selbst glaube in diesem Zusammenhang Argumente zu haben, daß dieser Walter niemand anders als Walter von Coutances war, eine führende Persönlichkeit der englischen Geschichte unter den Plantagenets, u. a. Erzbischof von Rouen 1185-1207 und Justiciar in England während der Abwesenheit von Richard Löwenherz zur Zeit des dritten Kreuzzuges[108]. Sollte diese These zutreffen, so haben wir ein weiteres Verbindungsglied zwischen Eike und der anglo-normannischen Kanonistik. Eike verdankte seine Kenntnisse im Gelehrten Recht der anglo-normannischen Rechtswissenschaft, nicht etwa Bologna. Über Altzelle, das sächsische St. Denis, läßt sich eine Verbindungslinie von Sachsen nach England über die Normandie ziehen. Damit wird es möglich, Eike von Repgow in einen gesamteuropäischen Kontext einzuordnen, der bisher nicht erkannt wurde. Künftige Forschung zum Sachsenspiegel ist ohne die Berücksichtigung des Gelehrten Rechts

105) Zu den Handschriften von 'Tractaturi de iudiciis' vgl. FOWLER-MAGERL, Ordo iudiciorum (wie Anm. 76) S. 58. Die Edition von GROSS (wie Anm. 104) beruht auf den beiden österreichischen Handschriften.

106) Der Passsus über Calefurnia lautet im Ordo 'Tractaturi de iudiciis', ed. GROSS (wie Anm. 104) S. 95: *Item mulieres postulare non debent, cuius edicti occasionem dedit Calphurnia indisciplinatissima, quae cum coram iudice convicia contumeliose iudici fecisset, praeceptum est, ne amplius in causa postularet, sed non ex toto. Potest enim quandoque pro se et pro suis postulare.* Auf diese Stelle des Ordo verweist auch ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 182 Anm. 44 bei Sachsenspiegel. Landrecht II. 62 § 1; er verdankte dies nach eigener Mitteilung einem Hinweis von Rosenstock-Huessy, den er offenbar schon anläßlich der Erstausgabe 1933 erhielt, vgl. ECKHARDT S. 31. Zur Benutzung des Ordo durch Eike vgl. auch Helmut COING, Römisches Recht in Deutschland (IRMAe V/6, 1964) S. 109f., der die Benutzung des Ordo für möglich hält, aber im übrigen auf B.H.D. HERMESDORF, Op zoek naar Calefurnia, Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 29 (1961) S. 306-312 verweist. Hermesdorf bezweifelt die Benutzung des Ordo durch Eike, da der Ordo den Frauen die Postulationsfähigkeit nicht generell aberkannt habe. Dieses Argument ist wohl nicht überzeugend.

107) Vgl. hierzu GOURON, École (wie Anm. 104), passim.

108) Vgl. jetzt LANDAU, Walter von Coutances (wie Anm. 82).

nicht möglich, und zwar nicht nur für die Glosse des 14. Jahrhunderts, sondern für den Sachsenspiegel von Anfang an, unter Berücksichtigung des Bildungshintergrunds Eikes von Repgow, dem Benutzer der Bibliothek der Zisterzienserabtei Altzelle.

Zum Abschluß möchte ich noch einige Anmerkungen zu einzelnen Komplexen machen, bei denen Eike vom kanonischen Recht beeinflußt sein könnte. Es gibt Rechtsinstitute im Sachsenspiegel, die auffallende Übereinstimmungen mit dem kanonischen Recht aufweisen, und bei denen ich deshalb in Abwandlung eines Begriffs von Ernst Rabel von „nachgeformten Rechtsakten" sprechen möchte[109]. Es handelt sich um folgende Verwandtschaften:

1) die Verleihung des Königsbanns und das Institut der delegierten Gerichtsbarkeit[110];

---

109) Zu dem von Ernst RABEL geprägten für die Geschichte des römischen Rechts grundlegenden Begriff der „nachgeformten Rechtsgeschäfte" vgl. DERS., Grundzüge des römischen Privatrechts (²1955, zuerst 1915) S. 6 auf der Grundlage seiner Aufsätze 'Nachgeformte Rechtsgeschäfte', ZRG Rom. 27 (1906) S. 290-335 und 28 (1907) S. 311-379.

110) Die klassische Stelle zum Königsbann und zur Bannleihe ist Sachsenspiegel. Landrecht III. 64 § 5, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 250: *Koningens ban ne mut neman lien wan de konig selven.* Zur Bannleihe grundlegend Robert SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 2, 1960) Die Verleihung des Königsbanns ist bis ins 12. Jh. nur für die Übertragung der weltlichen Gerichtsbarkeit auf kirchlichem Gut belegt. Das Prinzip, der König sei die Quelle aller Gerichtsbarkeit, findet sich zuerst in der Lex 'Omnis' des Reichstags von Roncaglia 1158: *Omnis iurisdictio et omnis districtus apud principem est et omnes iudices a principe administrationem accipere debent et iusiurandum prestare quale a lege constitutum est.* Ed. Vittore COLORNI, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 12, 1969) S. 26. Der genaue Wortlaut der Lex 'Omnis' wurde erst von Colorni in Hs. Paris, Bibl. Nationale, lat. 4677 entdeckt. Es ist unwahrscheinlich, daß Eike von der für Italien bestimmten Gesetzgebung von Roncaglia Kenntnis haben konnte. Dagegen war ihm das seit Papst Alexander III. für die kirchliche Gerichtsbarkeit grundlegende Modell des iudex delegatus sicher bekannt. Überzeugende Kritik an der überkommenen Lehre von der Bannleihe als deutschrechtlichem Institut bei Dietmar WILLOWEIT, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, in: Dieter SIMON (Hg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages (Ius commune. Sonderhefte 30, 1987) S. 19-44. Wenn Willoweit allerdings meint (S. 28), daß Eikes Lehre vom Königsbann einen Widerhall staufischer Verfassungstheorie und -praxis darstelle, die gebildete Kleriker dem Autor des Sachsenspiegels während seiner Schulzeit vermittelten, so möchte ich demgegenüber doch die in den Dekretalensammlungen breit entfaltete Gerichtsverfassung der iurisdictio delegata des kanonischen Rechts als primär relevant hervorhe-

2) den Leihezwang und das kanonistische Devolutionsrecht[111];
3) die Rolle der Kurfürsten bei der Königswahl analog zur Papstwahl durch das Kardinalskollegium[112].

---

ben. Gab es überhaupt eine 'staufische Verfassungstheorie'? Zur kirchlichen delegierten Gerichtsbarkeit im 12. und 13. Jh. als Überblick hervorragend Harald MÜLLER, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert) 1 (1997) S. 9-21.

111) Die klassische Formulierung des Prinzips des Leihezwangs ist Sachsenspiegel. Landrecht III. 60 § 1, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 245: *De keiser liet alle geistleke vorstenden mit deme sceptre, alle wertlike vanlen liet he mit vanen. Nen vanlen ne mut he ok hebben jar unde dach ledich.* Die These, daß das Prinzip des Leihezwangs eine Erfindung von Eike sei, beruht auf den Arbeiten von Herbert GUNIA, Der Leihezwang. Ein angeblicher Grundsatz des deutschen Reichsstaatsrechts im Mittelalter (phil. Diss. Berlin 1938, Düsseldorf 1938) und Werner GOEZ, Der Leihezwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes (1962). Ergänzend hierzu Hans-Georg KRAUSE, Der Sachsenspiegel und das Problem des sogenannten Leihezwangs, ZRG Germ. 93 (1976) S. 21-99. Nach Krause S. 99 entsprach das von Eike formulierte 'Einbehaltungsverbot für Fahnlehen' einer bei den ostsächsischen Fürsten und dem landsässigen niederen Adel herrschenden Rechtsüberzeugung, die allerdings von den staufischen Königen nicht geteilt wurde. Eike habe das Prinzip des Leihezwangs nicht im Lehnrecht, sondern als amtsrechtliches Prinzip entwickelt, vgl. ebd. S. 95. Amtsbegriff und Amtsrecht waren jedoch im 13. Jh. vor allem im kanonischen Recht ausgebildet. Hier wurde das sog. Devolutionsrecht entwickelt, das dem Papst die Rechtspflicht zur Wiederbesetzung der Kirchenämter nach Ablauf einer Frist für die Besetzung durch Wahl auferlegte. Vgl. zum Devolutionsrecht Godehard Josef EBERS, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen 37/38, 1906). Es sollte auch berücksichtigt werden, daß der Sachsenspiegel das Prinzip des Leihezwangs in unmittelbarem Anschluß an die Behandlung von Fristen für die Bischofswahl erörtert (Sachsenspiegel. Landrecht III. 59), so daß die Assoziation zum Devolutionsrecht im Zusammenhang des Wahlrechts naheliegen mußte. Zur Besetzung der Bistümer nach dem Sachsenspiegel vgl. auch HUGELMANN, Sachsenspiegel (wie Anm. 84) S. 476-487.

112) Auf die bis heute in der Forschung heftig umstrittene Sachsenspiegelstelle zu den Kurfürsten – Sachsenspiegel. Landrecht III. 57 § 2, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 243 – kann hier selbstverständlich nicht im einzelnen eingegangen werden. Die Stelle wird bekanntlich von Armin WOLF als eine um 1273 entstandene Interpolation in den Sachsenspiegeltext gedeutet, vgl. DERS., Königswähler in den deutschen Rechtsbüchern, ZRG Germ. 115 (1998) S. 150-197 und DERS., Die Entstehung des Kurfürstenkollegs (Historisches Seminar N.F. 11, 1998) S. 34: Eike könne die Liste der Ersten 'an der Kur' und den Ausschluß Böhmens nicht prophetisch vorausgesehen haben. Die Deutung Wolfs beruht auf der Glaubwürdigkeit von Eikes Aussage, er habe nur das von den Vorfahren überlieferte Recht aufgezeichnet. Karl-Friedrich KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14, 1992) S. 68 f., nimmt an, daß Eike an dieser Stelle „anerkannte Rechtsanschauungen seiner Zeit" wiedergegeben habe,

In all diesen Fällen war Eike zunächst partiell ein Neuerer, und er wurde durch das kanonische Recht inspiriert. Die bekannte Aussage Eikes in der Reimvorrede, er habe sein Recht nicht selbst erdacht, sondern sich an den „guten Vorfahren" orientiert[113], ist ähnlich wie die Erwähnung der Bitte des Grafen Hoyer von Falkenstein um einen deutschen Text als konventionelle Bescheidenheitsformel einzustufen. Das hat im Fall der Bitte um die deutsche Übersetzung bereits Carl Erdmann zutreffend hervorgehoben[114]. Wir müssen aufhören, Eike primär als Bewahrer uralter Traditionen zu verstehen, er war viel eher ein Erfinder rechtspolitischer Konstruktionen, was bisher in der Forschung Otto von Zallinger[115] und übrigens auch Heinrich Brunner[116] richtig erkannt haben. Brunner findet bei Eike zwar den „konservati-

---

da sich sonst seine Theorie von der Rolle der Kurfürsten nicht hätte durchsetzen lassen. Zur Diskussion um den 'Königswahlparagraphen' im Sachsenspiegel jetzt kritisch und umfassend orientierend Franz-Reiner ERKENS, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (MGH Studien und Texte 30, 2002), dort auch eine synoptische Wiedergabe der Texte im Sachsenspiegel, Deutschenspiegel und Schwabenspiegel S. 116-120. ERKENS weist S. 71 darauf hin, daß die Bezeichnung der Wahl als Kaiserwahl der Wortwahl Innocenz' III. entspreche. Zu den in der Forschung immer noch ungelösten Fragen in diesem Zusammenhang gehört es, wie der Markgraf von Brandenburg in den Kreis der privilegierten Wähler und später der Kurfürsten gelangte; er ist zuerst 1252 bei der Nachwahl Wilhelms von Holland als Königswähler neben dem Herzog von Sachsen bezeugt, vgl. ERKENS S. 112, auch S. 80f. Erkens schließt daraus mit Recht, daß 1252 Eikes Rechtsbuch zuerst in der Rechtswirklichkeit zur Geltung kam. Sollte die Hervorhebung von Sachsen und Brandenburg als Erstkieser im Sachsenspiegel nicht darauf beruhen, daß in beiden Territorien askanische Fürsten herrschten und Eike durch seinen Dienst bei Heinrich von Anhalt in engster Verbindung zum askanischen Fürstenhaus stand? Zu Sachsen und Brandenburg bei der Königswahl im Sachsenspiegel vgl. auch Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl (^{2}1944) S. 174-176.

113) Reimvorrede v. 151-153, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 41.

114) Carl ERDMANN, Der Entschluß zur deutschen Abfassung des Sachsenspiegels, DA 9 (1951/52) S. 189-192.

115) Otto VON ZALLINGER, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels (1887), bes. S. 240f. Zallingers klassische Monographie, die übrigens als erste die sechs Urkunden mit der Nennung von Eike als Zeugen intensiv auswertete, dürfte auch heute nach mehr als einem Jahrhundert einer der wertvollsten Beiträge der vielfach redundanten Sachsenspiegelliteratur geblieben sein. Mit Recht hat Karl August ECKHARDT sein Buch 'Eike von Repchow und Hoyer von Valkenstein' 1966 „Dem Gedenken an Otto von Zallinger" gewidmet.

116) Heinrich BRUNNER, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (^{6}1913) S. 111.

ven Sinn des Niedersachsen", fügt aber einen Satz hinzu, den ich mir voll zu eigen machen kann: „Andererseits tritt er auf Grund scharf ausgeprägten Rechtsgefühls und juristischer Logik als bahnbrechender Reformator auf, indem er mit kühner Gestaltungskraft Rechtssätze formuliert, die erst nachmals auf Grund seiner Darstellung Rechtens geworden sind". Das Thema 'Eike und die Kanonistik' kann dazu beitragen, den Sachsenspiegel besser in die europäische Rechtslandschaft der großen Gesetzbücher und Rechtstexte des 13. Jahrhunderts einzuordnen.